

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung  
Nr. 7/I/10-0023-00

## Marktsatzung der Stadt Marlow

Auf der Grundlage des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ( KV M-V ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 ( GVOBL. M-V S. 29 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 ( GVOBL. M-V S. 634 ) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 18.10.2000 folgende Marktsatzung erlassen :

### 1. Wochenmärkte

#### § 1

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Marlow betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

#### § 2

#### **Marktplatz und Markttage**

- (1) Marktgelände ist der Platz am Gebäude Große Teichstr. 22c, OT Marlow. In dringenden Fällen kann vorübergehend auf einen von der Ordnungsbehörde zu bestimmenden Platz ausgewichen werden.
- (2) Das Marktgelände wird durch die bestehende Umzäunung abgegrenzt. Die Ordnungsbehörde kann vorübergehend den Markt auf einen anderen Tag verlegen.
- (3) Der Wochenmarkt findet am Mittwoch jeder Woche statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus. Fällt der Markttag auf einen Festtag, welcher kein gesetzlicher Feiertag ist, so kann die örtliche Ordnungsbehörde den vorhergehenden Werktag als Markttag bestimmen. Fällt dieser vorhergehende Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (4) Das Betreiben eines Handels außerhalb des festgesetzten Marktplatzes und der festgelegten Marktzeiten ist untersagt.

Ausnahmen sind bei der Ordnungsbehörde zu beantragen.

**§ 3**

**Marktzeiten**

- (1) Der Markt wird im gesamten Kalenderjahr in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr durchgeführt. Vorübergehende Verlängerungen können durch die Ordnungsbehörde festgesetzt werden.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, abgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarkt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## § 4

### Zutritt

Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Anbietern oder Besuchern den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## § 5

### Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Ordnungsbehörde für unbestimmte Zeit ( Dauerzuweisung ) oder für einzelne Markttage ( Tageszuweisung ) . Die Ordnungsbehörde oder ein bevollmächtigter Vertreter weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Ordnungsbehörde oder der bevollmächtigte Vertreter Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Zuweisung kann von der Ordnungsbehörde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zuweisung kann von der Ordnungsbehörde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Marlow in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 6

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Platz am Gebäude Große Teichstraße 22c, OT Marlow, sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 7

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr haben mit dem Betrieb des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung der Ordnungsbehörde als auch des bevollmächtigten Vertreters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, das Hygiene- und das Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig :
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere auf den Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Absatz 1 Ziffer 3 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 8**

### **Tierschutz**

- (1) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feil geboten werden, die so geräumig sein müssen, dass die darin untergebrachten Tiere zum Stehen und Umdrehen genügend Platz haben.
- (2) Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen oder Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.
- (3) Auf dem Wochenmarkt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren, mit Ausnahme von Fischen, verboten.
- (4) Lebende Tiere sind nach der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen Tieren vom 14. Januar 1936 zu behandeln.

## **§ 9**

### **Sauberhaltung des Wochenmarktes und Abfallverwertung**

- (1) Die Marktbesicker sind für die Reinlichkeit der Standplätze verantwortlich und haben ausreichend Behälter für Abfälle und Verpackungsmaterial bereitzustellen.
- (2) Warenabfälle, Verpackungsmaterialien und andere Abfälle sind von den Marktbesickern selbst zu entfernen und zu entsorgen, das gilt auch, soweit diese in angrenzende Grünanlagen oder Zäune verweht sind.
- (3) Abwässer von Fischkästen, Fischen und Fischkarren sind in undurchlässigen Behältern aufzufangen, zu sammeln und in die zugewiesene Schmutzwasseranlage zu verbringen.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Marlow haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des von der Marktaufsicht eingesetzten Personals.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit, der von den Marktbesickern eingebrachten Waren, Gräte und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbesickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Wochenmarktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.
- (4) Fällt der Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Stadt Marlow nicht gegeben.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 GewO zugelassenen Waren feilhält, weiterhin wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 2000,00 DM geahndet werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Marlow vom 02.09.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Marlow, den 19.10.2000

Schütt (Siegel)  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Vermerk:

Diese Satzung wurde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis Nordvorpommern – Der Landrat – in 18057 Grimmen, Bahnhofstraße 12/13 angezeigt.

Marlow, 19.10.2000

S c h ü t t (Siegel)  
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung  
Nr. 7/I/10-0024-00

**Marktgebührensatzung  
der Stadt Marlow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ( KV M-V ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 ( GVOBL. M-V S. 29 ) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 ( GVOBL. M-V S. 634 ) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) des Landes M-V vom 01. Juni 1993 ( GVOBL. M-V S. 522 ) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 18.10.2000 folgende Satzung erlassen :

**§ 1**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze für Wochenmärkte und Jahrmärkte ist eine Benutzungsgebühr ( Marktstandgeld ) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2**

Das Marktstandgeld wird nach der Größe der am Stand abgestellten Fahrzeuge sowie nach der Dauer der Benutzung bemessen.

Angefangene laufende Meter Standfläche und angefangene Tage gelten als volle Meter bzw. volle Tage.

Als Standfläche gilt der Platz, auf dem die Verkaufsstände stehen.

**§ 3**

Das Marktstandgeld beträgt :

A) Wochenmärkte

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Flächen zum Verkauf von Waren<br>je Tag und laufende Meter   | 5,00 DM |
| 2. für Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen,<br>Anhänger und dergleichen je Tag und angefangene<br>5 m Fläche | 5,00 DM |

B) Jahrmärkte

- |   |         |
|---|---------|
| 1.für Geschäfte aller Art je Tag und laufend Meter  | 5,00 DM |
| 2.für Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen,<br>Anhängern und dergleichen je Tag und angefangene<br>5 m Länge                    | 5,00 DM |
| 3.Für durch Marktorganisation durchgeführte Märkte<br>wird das Marktstandgeld vertraglich für den<br>gesamten Markt festgelegt. |         |

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Standplatzes.  
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4

Die Gebührenpflicht entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung des Platzes, bei Jahrmärkten mit der Platzzusage.

Das Marktstandgeld ist mit der Platzzuweisung fällig, bei Erhebung durch schriftlichen Bescheid einen Monat nach Zustellung.

Das Marktstandgeld ist auf Verlangen des Beauftragten der Stadt in bar zu entrichten. Bis zur Beendigung der Standbenutzung sind die Quittungen und Platzzuweisungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 5

Das Marktstandgeld ist für die festgesetzten Markt- oder Veranstaltungstage zu entrichten. Wird der Marktstand nach Marktende nicht innerhalb der in der Marktordnung festgesetzten Frist geräumt, so entsteht für jeden Tag des Verzugs weiteres Marktstandgeld nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Marlow vom 02.09.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Marlow, den 19.10.2000

Schütt  
Bürgermeister (Siegel)

#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

#### Vermerk:

Diese Satzung wurde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis Nordvorpommern – Der Landrat – in 18057 Grimmen, Bahnhofstraße 12/13 angezeigt.

Marlow, 19.10.2000

S c h ü t t (Siegel)  
Bürgermeister



